



LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 -
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 08.07.2021

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für die Renaturierung eines Seitenbachs des Ascherbachs auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1215/2, 1216 und 1217 der Gemarkung Bayersried, Gemeinde Eggenthal

Der Landschaftspflegehof Birkenhof, Mauerstetten, beabsichtigt die Renaturierung eines kleinen Bachs, der einen Seitenzulauf des Ascherbachs darstellt, bei dem es sich wiederum um einen Zufluss zur Mindel handelt. Die Ufer des Fließgewässers sind steil und hoch, d. h. der Bach ist geradlinig ausgebaut. Anhand der Flurgrenze lässt sich sein ursprünglicher Lauf gut nachvollziehen. An dem Gewässer befinden sich punktuell einzelne, kleine Gehölze. Eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt beidseitig bis an den Gewässerrand. Der nördlich an den Vorhabensbereich anschließende Bach- und Waldbereich wird von dem FFH-Gebiet „Obere Mindel“ umfasst und ist zudem als Biotop 8028-0164-003 „Feuchtwälder mit Bächen und Auwald südöstlich bis nordöstlich Bayersried“ amtlich kartiert. Keine für das angrenzende FFH-Gebiet aufgeführten Lebensraumtypen und Arten sind in dem Vorhabensbereich nachgewiesen und ein Vorkommen aufgrund der Lebensraumsprüche der Typen und Arten auch nicht wahrscheinlich.

Mit der Renaturierungsmaßnahme wird eine naturschutzfachliche Aufwertung des Fließgewässers durchgeführt, um ein Ökokonto bereitzustellen. Es ist geplant, den bestehenden Bach in einer Breite von 15 bis 30 m naturnah auszubauen. Hierfür werden die Ufer wechselseitig abgeflacht und Senken/Seigen integriert. Punktuell erfolgen Gehölzpflanzungen. Die restlichen Flächen werden der Sukzession überlassen. In das Gewässer werden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Wurzelstöcke oder Stammstücke zur Strömungs(um)lenkung eingebaut, um die Strukturvielfalt zu erhöhen und eine rasche naturnahe Entwicklung anzuregen.

Das geplante Vorhaben bedarf als Gewässerausbau einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte zunächst im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Hierbei ist überschlägig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die Überprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Gudrun Hummel

Regierungsdirektorin